

Verein der Freunde
und der Förderer der
Städt. Realschule
Heiligenhaus
UNESCO-Projektschule

Heiligenhaus den 17.11.2020

An die Mitglieder des Vereins
der Freunde und Förderer der
Städt. Realschule Heiligenhaus
UNESCO-Projektschule, e.V.

Sehr geehrte Mitglieder und Freunde des Fördervereins,

Aufgrund der derzeitigen Situation wird die Jahreshauptversammlung
als Videokonferenz stattfinden. Der Vorstand möchte Sie hierzu ganz herzlich am

Montag den 07.12.2020 um 19:00 Uhr einladen.

Die Zugangsdaten erhalten Sie nach einer kurzen Nachricht an sonja.paas@gmail.com
Bitte geben Sie die E-mail Adresse an, mit welcher Sie an der Sitzung teilnehmen.

Tagesordnung:

Top 1: Eröffnung und Begrüßung

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit
- Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls der letzten JHV

Top 2: Satzungsänderung, Antrag auf Änderung der § 9 (Auflösung des Vereins) gemäß Anlage und § 7 (Organe des Vereins) gemäß Anlage

Top 3: Jahresbericht der Vorsitzenden

Top 4: Rechnungsbericht, Rechnungsprüfungsbericht

Top 5: Entlastung des Vorstands

Top 6: Vorstandswahlen §7 der Satzung vom 28.10.2008

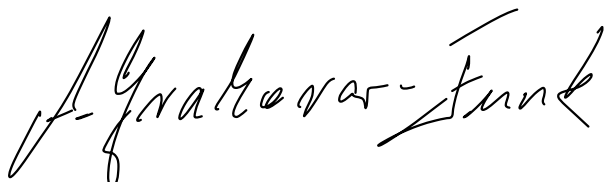
- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- Rechnungsprüfer
- Beisitzer

Top 7: Bericht über den Schulkiosk

Top 8: Verschiedenes

Anlagen : Satzungsänderung

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Grahovar-Funk
Vorsitzende des Fördervereins

Anlage 1 : Satzungsänderung

Jetzige Satzung § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen als Sondervermögen dem Schulträger zur ausschließlichen Verwendung für die Städtische Realschule Heiligenhaus oder, falls eine solche nicht mehr besteht, der UNICEF zur Verfügung zu stellen.

Beantragte Satzung § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen als Sondervermögen dem Schulträger zur ausschließlichen Verwendung für die Städtische Realschule Heiligenhaus oder, falls eine solche nicht mehr besteht, der UNICEF zur Verfügung zu stellen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderung § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. DER VORSTAND bestehend aus :
dem 1. und 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
einem Kassenwart
zwei Beisitzern

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstands an einer Sitzung teilnehmen. Zu den Vorstandssitzungen ist der Schulleiter oder ein von ihm bestellter Vertreter einzuladen. Der Schulleiter oder sein Stellvertreter hat kein Stimmrecht.

Der 1. und 2. Vorsitzende des Vorstands gelten als Vertreter des Vorstands und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt und bleibt bis zur Neu-oder Wiederwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann eine Ergänzungswahl erfolgen.

Der Vorstand ist ermächtigt, ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands zur Abwicklung von Rechtsfragen und Rechtshandlungen für den Verein zu beauftragen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

2. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuberufen.

Die Einladung muss allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung zugegangen sein.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder 10 % der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen dies wünschen.

Anlage 2 : Satzungsänderung

In der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter oder jedes weitere Mitglied den Vorsitz. Der Beschlussfassung der

Hauptversammlung unterliegen

- a) die Wahl des Vorstands in jeder 1. Hauptversammlung nach zwei Jahren
- b) die Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, für einen Zeitraum von zwei Jahren. Kassenprüfer dürfen nicht wiedergewählt werden.
- c) Die Abnahme der Jahresrechnungen, des Geschäftsberichtes und die Abnahme der Entlastung des Vorstandes
- d) Die Änderung der Satzung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
Anträge in der Hauptversammlung können alle Vereinsmitglieder stellen.

Jede ordnungsgemäße Hauptversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Über die Sitzung der Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Richtigkeit ist vom Schriftführer zu bestätigen.

Beantragte Satzung § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. DER VORSTAND bestehend aus :
dem 1. und 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
einem Kassenwart
zwei Beisitzern

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstands an einer Sitzung teilnehmen. Zu den Vorstandssitzungen ist der Schulleiter oder ein von ihm bestellter Vertreter einzuladen. Der Schulleiter oder sein Stellvertreter hat kein Stimmrecht.

Der 1. und 2. Vorsitzendes des Vorstands gelten als Vertreter des Vorstands und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann eine Ergänzungswahl erfolgen.

Der Vorstand ist ermächtigt, ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands zur Abwicklung von Rechtsfragen und Rechtshandlungen für den Verein zu beauftragen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

2. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens Einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuberufen.

Die Einladung muss allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung zugegangen sein.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder 10 % der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen dies wünschen.

In der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter oder jedes weitere Mitglied den Vorsitz. Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen

Anlage 3: Satzungsänderung

- a) die Wahl des Vorstands in jeder 1. Hauptversammlung nach zwei Jahren
- b) die Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, für einen Zeitraum von zwei Jahren. Kassenprüfer dürfen nicht wiedergewählt werden.
- c) Die Abnahme der Jahresrechnungen, des Geschäftsberichtes und die Abnahme der Entlastung des Vorstandes
- d) Die Änderung der Satzung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
Anträge in der Hauptversammlung können alle Vereinsmitglieder stellen.

Jede ordnungsgemäße Hauptversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Über die Sitzung der Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Richtigkeit ist vom Schriftführer zu bestätigen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Beschlüsse fasst er

a) in formlos einzuberufenden Sitzungen. Eine Tagesordnung muss zum Zeitpunkt der Einberufung nicht mitgeteilt werden. Er ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wovon mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsvorsitzenden. Über diese Sitzungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen.

b) im Umlaufverfahren in elektronischer Form. Ein Beschluss im Umlaufverfahren in elektronischer Form wird gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands innerhalb einer Frist von zehn Tagen ihre Stimme abgeben. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss auf die nächste Sitzung des Vorstands vertagt. Eine Vertagung erfolgt außerdem, sofern die Frist ohne ausreichende Stimmabgabe verstreicht, oder ein Mitglied des Vorstands die Beratung über den Gegenstand des Beschlusses fordert .